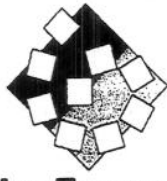


FB 5  
Hr. Sorbusch  
2.4.



**Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm  
**Mit Postzustellungsurkunde**

◆  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr  
-Abteilung Verkehrswesen-

Auskunft: Herr Schildt  
Zimmer: 056  
Telefon: (0 23 36) 93 21 36  
Telefax: (0 23 36) 93 121 36  
E-Mail: R.Schildt@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom  
04.06.2007

Ihr Zeichen

Aktenzeichen  
36/1-22-21-0

Datum  
22.11.2007

**Antrag auf Erteilung eines Anwohnerparkausweises;**

**Bezug: Ihr o.a. Widerspruch gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Schwelm vom 23.5.2007**

**WIDERSPRUCHSBESCHEID**

Ihren o.a. Widerspruch gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Schwelm vom 23.5.2007 weise ich zurück.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Gebühren und Auslagen werden für diesen Widerspruchsbescheid nicht erhoben.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 18.5.2007 beantragten Sie die Erteilung eines Anwohnerparkausweises für Ihr Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-TC 56. Ihren Antrag begründeten Sie damit, dass Sie aufgrund Ihrer Wohnsituation im unmittelbaren Innenstadtbereich an der Fußgängerzone für Ihr Fahrzeug einen Anwohnerstellplatz benötigen würden, da Sie nicht im Besitz einer Garage seien. Weiterhin führten Sie an, dass Ihnen vor einigen Jahren bereits für ein anderes Fahrzeug der Parkausweis erteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 23.5.2007 lehnte der Bürgermeister der Stadt Schwelm Ihren Antrag mit der Begründung ab, dass laut Ratsbeschluss vom 27.6.1996 die Bewohnerparkzone A mit

dem Haus Hauptstr. 84 ende und es ihm daher nicht möglich sei, einen Parkausweis für die Hauptstr. 86 a auszustellen.

Hiergegen richtet sich Ihr o.a. Widerspruch, in dem Sie u.a. anführen, dass aufgrund Ihrer Wohnsituation im unmittelbaren Innenstadtbereich die Ablehnung für Sie unverständlich sei. Wie in Ihrem Antragschreiben dargestellt, hätten Sie zu einem früheren Zeitpunkt den Ausweis von der Stadtverwaltung ausgestellt bekommen. Eine Grenzziehung zwischen Hausnummer 84 und 86 erscheine Ihnen völlig willkürlich und nicht nachvollziehbar. Entweder kein Haus auf dieser Seite erhalte einen Ausweis oder alle vier Häuser bis zur Kreisverwaltung, zumal die meisten Bewohner dieser Häuser Stellplätze oder Garagen besäßen oder gemietet hätten und mit einer Antragsflut von Parkausweisen wohl kaum zu rechnen sei. Von daher beantragten Sie erneut den Bewohnerparkausweis und baten, die Entscheidung zu überdenken.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch sachlich nicht begründet.

Nach den Vorschriften der §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.70 (BGBl. I S. 1565) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.79 (GV. NW. 1979 S. 875) ist für die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen und für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Anwohnerparkausweisen der Bürgermeister der Stadt Schwelm in seinem Stadtgebiet zuständig.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die für die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zuständigen Behörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß § 45 Abs. 3 StVO bestimmen diese Behörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Zudem dürfen diese Behörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken (§ 45 Abs. 4 StVO). Nach § 46 Abs. 1 StVO sind diese Behörden auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, insbesondere auch von den Verboten, die durch Vorschriftszeichen (§ 41), Lichtzeichen (§ 42) und Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 3) angeordnet sind (§ 46 Abs. 1 Nr. 11), zuständig. Außerdem werden nach IX Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 StVO Anwohnerparkausweise von diesen Behörden erteilt.

Somit oblag es dem Bürgermeister der Stadt Schwelm, nach pflichtgemäßem Ermessen über Ihren Antrag auf Erteilung eines Anwohnerparkausweises für die Parkzone A zu entscheiden.

Diese Entscheidung liegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Ermessen der zuständigen Behörde. Zum Wesen des Ermessens gehört es, dass eine Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten getroffen werden kann. Das bedeutet im Grundsatz zugleich, dass eine Ermessensentscheidung nicht schon deswegen fehlerhaft ist, weil sie für bestimmte Personen unter Umständen mit Nachteilen verbunden ist. Die Behörde hat vielmehr die Pflicht, unter verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten die zu treffen, deren Vorteile sie besonders gewichtet. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass öffentliche Verkehrsflächen jedermann gleichermaßen zur Verfügung stehen oder grundsätzlich für jedermann beschränkt sind, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an einer sachgerechten Entscheidung unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit besonders abzuwägen.

Ein Betroffener kann im Rahmen der in einem Widerspruchsverfahren beschränkten Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen nach § 45 Abs. 1 StVO nur verlangen, dass seine eigenen Interessen ohne Rechtsfehler abgewogen werden mit den Interessen der Allgemeinheit und anderer Betroffener, die für die seitens der Behörde getroffene Maßnahme sprechen. Abwägungserheblich sind dabei nur qualifizierte Interessen des Betroffenen, namentlich solche, die über das Interesse jedes Verkehrsteilnehmers, in seiner Freiheit möglichst wenig beschränkt zu werden, hinausgehen.

Nach Auswertung des Verwaltungsvorganges und nach Besichtigung der Örtlichkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bürgermeister der Stadt Schwelm sein Ermessen missbraucht oder die ihm vorliegenden Erkenntnisse fehlerhaft verwendet hat. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, weil etwa die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden wären oder weil der Bürgermeister der Stadt Schwelm von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hätte, kann von daher im vorliegenden Fall verneint werden.

Grundsätzlich sei angeführt, dass Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von Anwohnerparkzonen § 45 Abs. 1b Nr. 2 a StVO ist. Danach treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitliche beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. Sinn dieser Vorschrift ist, Bewohnern dieser Bereiche die Möglichkeit zu eröffnen, bei Bedarf möglichst auch einen freien Parkplatz innerhalb Ihrer Anwohnerparkzone dadurch erhalten zu können, dass für andere Verkehrsteilnehmer in dieser Zone das Parken beschränkt oder gänzlich untersagt wird. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises über das Gebiet der jeweiligen Parkzone hinaus stünde konträr zu der Vorschrift des § 45 Abs. 1b Nr. 2 a StVO. Dies wird auch schon durch den Begriff „Anwohner“-Parkausweis deutlich.

Bei der Gewährung von Anwohnerparkberechtigungen durch Erteilung eines Anwohnerparkausweises handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO. In Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist dargelegt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt ist und dass an den Nachweis solcher Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind.

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm hat unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Forderung und unter Beachtung des Sinnes und Zweckes der Anwohnerparkzonen Ihren Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und festgestellt, dass vorliegend die strengen Anforderungen, die an den Nachweis solcher Dringlichkeit zu stellen sind, nicht erfüllt werden. So setzt zum Beispiel im vorliegenden Fall die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Gründe voraus, die das öffentliche Interesse an den bestehenden Beschränkungen für Nichtanwohner überwiegen. Solche Gründe hingegen vermochte der Bürgermeister der Stadt Schwelm unter Berücksichtigung dessen, dass Sie nicht im Bereich der Anwohnerparkzone A wohnen, im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Zu Ihrer Ausführung, dass die Ablehnung für Sie aufgrund Ihrer Wohnsituation im unmittelbaren Innenstadtbereich unverständlich sei und Ihnen eine Grenzziehung zwischen Hausnummer 84 und 86 völlig willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheine, bleibt festzustellen, dass jede Anwohnerparkzone zwangsläufig räumlich begrenzt ist. Allein aus dieser Tatsache vermag ich indes nicht abzuleiten, dass die Bemessung der Anwohnerparkzone A in Schwelm willkürlich erfolgt wäre.

Sicherlich mag es für Personen, die in unmittelbarer Nähe zu einer solchen Zone wohnen unbefriedigend sein, dass die Vorteile einer solchen Zone für sie nicht gelten; allerdings würde dies –wie vorab bereits erwähnt- dem Sinn und Zweck solcher Zonen entgegenstehen. Dass der Bürgermeister der Stadt Schwelm die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Bewohner unmittelbar angrenzender Häuser nicht in Erwägung gezogen hat, entspricht dem Sinn des § 45 Abs. 1b Nr. 2 a StVO; Würde eine solche Regelung eingeführt, wäre es im übrigen kaum mehr möglich, eine ungewollte Ausweitung des Berechtigtenkreises zu verhindern, da durchaus mit Berufungsfällen, die dann nicht anders beurteilt werden dürften, zu rechnen wäre.

Wenn der Bürgermeister der Stadt Schwelm im Rahmen seiner Entscheidungsfindung darauf geachtet hat, dass so etwas nicht geschieht, so ist dies vorschriftskonform und von daher nicht zu beanstanden.

Soweit Sie anführen, dass Ihnen vor einigen Jahren bereits für ein anderes Fahrzeug der Parkausweis erteilt worden sei, ist anzumerken, dass dieser Ausweis im Jahre 1999 nach Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Schwelm aufgrund eines Bürofehlers ausgestellt wurde. Schon von daher kann entsprechend dem Grundsatz „keine Gleichbehandlung im Unrecht“ kein Anspruch auf erneute Ausstellung eines solchen Ausweises bestehen.

Danach bleibt schlussendlich festzustellen, dass die seitens des Bürgermeisters der Stadt Schwelm getroffene Entscheidung, Ihren Antrag vom 18.5.2007 abzulehnen, folgerichtig war. Diese Entscheidung erging ermessensfehlerfrei und ist somit nicht zu beanstanden.

Aus den o.a. Gründen musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den bescheid des Bürgermeisters der Stadt Schwelm vom 23.5.2007 kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schäfer)